

Wirtschaft & Recht aktuell - I. Quartal 2023

Inhalt

Editorial

Wirtschaftsrecht

Basiszinssatz zum 01.01.2023 2

Aktuelle Urteile

Befugnis zur Feststellung eines Gesellschafterbeschlusses 2

Stimmverbot bei Beschluss über Sonderprüfung 4

Rechtsweg für Klage gegen Kündigung eines Geschäftsführervertrags 5

Anforderungen an die Liste der Gesellschafter bei einer GmbH iG 6

Compliance-Pflichten des Geschäftsführungsorgans 7

Editorial



Liebe Mandanten,

von Seiten des Gesetzgebers haben wir Ihnen diesmal nicht viel zu berichten.

Die Anhebung des Basiszinssatzes um 2,5%-Punkte hat aber weitreichende Wirkungen.

Nicht nur für Banken und Versicherungen wird die weitere

Entwicklung unseres Zinsniveaus eine existentielle Frage sein. Auch für die Verzugszinsen und für viele Vertragsklauseln ist das von Relevanz.

Immerhin scheinen wir jetzt die Phase der „Minuszinsen“ vorerst verlassen zu haben.

Aus der Rechtsprechung haben wir einige Urteile rund um die Rechte und Pflichten von Gesellschaftern und Geschäftsführern für Sie zusammengestellt.

Wenn in diesen Bereichen bei Ihnen Fragen auftreten, dann sprechen Sie uns sehr gerne an.

Wünsche erkenntnisreiche Lektüre!

Ihr

Magnus v. Buchwald

Basiszinssatz zum 01.01.2023

Der Basiszinssatz kann zweimal jährlich an die aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden. Er wird von der Deutschen Bundesbank neu berechnet und sodann amtlich bekannt gegeben, § 247 Abs. 2 BGB.

Die Deutsche Bundesbank erhöhte den Basiszins zum 01.01.2023. Er stieg von -0,88 % auf 1,62 %. Der Basiszinssatz dient als Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen (vgl. § 288 Abs. 1 BGB), findet sich aber auch in vielen Verträgen als Bezugsgröße.

Befugnis zur Feststellung eines Gesellschafterbeschlusses

Die Befugnis zur Feststellung des Zustandekommens eines Beschlusses der Gesellschafter kann nach Auffassung des Oberlandesgerichts Köln durch Mehrheitsbeschluss dem Leiter der Gesellschafterversammlung oder einem Gesellschafter zugewiesen werden (OLG Köln, Urt. vom 21.07.2022, Az. 18 U 139/21).

Worum geht es?

Der Kläger wendet sich im Wege einer Beschlussanfechtungsklage gegen zwei Beschlüsse, welche die Gesellschafter der Beklagten am 17.12.2019 und am 05.06.2020 gegen seine Stimme gefasst haben. Im Jahr 1998 wurde die Beklagte von den Herren A, B und C gegründet. Alle drei Gesellschafter waren als Geschäftsführer tätig. Der Kläger erwarb im Jahr 2008 den Geschäftsanteil des Herrn C und übernahm gleichzeitig das Amt eines weiteren Geschäftsführers der Beklagten.

Nach einigen Jahren der Zusammenarbeit entschied sich der Kläger dazu, das Unternehmen zu verlassen. Gespräche mit seinen Mitgesellschaftern über ein einvernehmliches Ausscheiden blieben ergebnislos. Daraufhin erklärte der Kläger seinen Austritt aus der Gesellschaft zum Ende des folgenden Kalenderjahres. Er legte außerdem mit sofortiger Wirkung sein Geschäftsführeramts nieder.

Kurz darauf veranlassten seine Mitgesellschafter verschiedene Beschlussfassungen in einer Gesellschafterversammlung und in einem Umlaufverfahren. Gegen die Stimmen des Klägers wurde dort beschlossen, die Geschäftsführervergütung für die verbleibenden Gesellschafter-Geschäftsführer rückwirkend deutlich zu erhöhen. Es wurde außerdem der bereits festgestellte Jahresabschluss zum Vorjahr in geänderter Fassung erneut festgestellt. Informationsanfragen des Klägers dazu im Vorfeld blieben jedoch unbeantwortet. Außerdem wurde gegen die Stimmen des Klägers beschlossen, dass einer der verbleibenden Mitgesellschafter in Gesellschafterversammlungen als Versammlungsleiter zur formellen Beschlussfeststellung befugt sein sollte.

Gegen die Beschlüsse erhob der ausgeschiedene Gesellschafter Klage vor dem Landgericht Köln, welches der Klage teilweise stattgegeben hat. Beide Parteien legten gegen das Urteil Berufung beim OLG Köln ein.

Wie entschied das Gericht?

Das OLG Köln hat beide Berufungen als teilweise unbegründet abgewiesen.

Auch das Berufungsgericht hielt den Beschluss über die rückwirkende Erhöhung der Geschäftsführerbezüge für einzelne Geschäftsführer wegen Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und die Feststellung des Jahresabschlusses für unwirksam.

Den Beschluss über die Zuweisung der Beschlussfeststellungskompetenz an einen Mitgesellschafter betrachtet jedoch auch das OLG Köln als wirksam an.

Die Beantwortung der Frage, ob einem Gesellschafter/Versammlungsleiter durch einfachen Gesellschafterbeschluss die Beschlussfeststellungskompetenz zugewiesen werden kann, ist umstritten. Nach einer in Rechtsprechung und Schrifttum vertretenen Auffassung, soll dies nur durch Satzung oder einen einstimmig gefassten Beschluss aller Gesellschafter möglich sein, weil anderenfalls ein Missbrauch durch einen Mehrheitsgesellschafter zu befürchten sei bzw. es sich hierbei um eine echte Delegation der Organkompetenz der Gesellschafterversammlung handle. Nach der Gegenauffassung hat der **Versammlungsleiter schon aufgrund dieser Funktion die Kompetenz**, den Beschluss festzustellen, weil dies der Rechtssicherheit aller Gesellschafter diene.

Das OLG Köln teilt die zweitgenannte Auffassung. Die Beschlussfeststellung durch den Versammlungsleiter habe zunächst einmal nur deklaratorische Bedeutung in dem Sinne, dass ein bestimmtes Abstimmungsergebnis und damit einhergehend die Annahme oder Ablehnung des Beschlussantrags im Sinne einer Tatsache festgestellt wird. Daraus folge nicht, dass diese Tatsachenfeststellung zu Recht erfolgt sei und die Abstimmung tatsächlich das festgestellte Ergebnis habe. Dies im Streitfall zu klären sei vielmehr Aufgabe der Gerichte im Rahmen einer Beschlussanfechtungs- oder -feststellungsklage.

Praxishinweis:

Die Frage, wann und wie einem Gesellschafter/Versammlungsleiter die Beschlussfeststellungskompetenz zugewiesen kann, ist weiterhin nicht höchstrichterlich geklärt. So gehen Teile der Rechtsprechung und Teile der Literatur weiter davon aus, dass dem Versammlungsleiter die Befugnis zur Beschlussfeststellung nicht per se zukommt, sondern durch einen einstimmigen Gesellschafterbeschluss oder die Satzung zugewiesen werden muss. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte bereits in der Satzung ein Versammlungsleiter bestimmt oder das Verfahren der Bestellung bestimmt werden.

Aktuelle Urteile

Stimmverbot bei Beschluss über Sonderprüfung

Der Gesellschafter-Geschäftsführer hat bei einer Beschlussfassung über die Anordnung einer Sonderprüfung mit dem Ziel der möglichen Geltendmachung von gegen ihn gerichteten Ersatzansprüchen kein Stimmrecht (OLG Brandenburg, Ur. v. 18.05.2022, Az. 7 U 89/21).

Worum geht es?

Der Kläger ist Gesellschafter der beklagten GmbH. Er begehrt die Feststellung, dass ein Beschluss der Gesellschafterversammlung der Beklagten vom 24.09.2019 nichtig sei, mit dem eine von ihm beantragte Beschlussfassung über die Durchführung einer Sonderprüfung der Tätigkeit des Geschäftsführers H. abgelehnt wurde. Zugleich begehrt er die Feststellung, dass der Beschluss über die Durchführung einer Sonderprüfung der Tätigkeit des Geschäftsführers angenommen wurde.

Die Beschlussfassung vom 24.09.2019, die Gegenstand des Antrags ist, betrifft die Anordnung einer Sonderprüfung in Bezug auf die Tätigkeit des Mitgesellschafters und Geschäftsführers H. In der Gesellschafterversammlung stimmten der Kläger und weitere für die Anordnung der Sonderprüfung. Gegen den Vorschlag stimmte jedoch die Mehrheit der Stimmberechtigten, unter anderem auch der betroffene Gesellschafter H.

Der Kläger ist der Auffassung, dass die Beschlussfassung nichtig sei, weil der Gesellschafter H. nicht an der Abstimmung teilnehmen dürfen. Er erhob Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss der Gesellschaftsversammlung. Das Landgericht hat dem klägerischen Antrag entsprochen. Hiergegen hat die Beklagte Berufung eingelegt.

Wie entschied das Gericht?

Das OLG Brandenburg hat die Berufung als unbegründet zurückgewiesen. Der Gesellschafter H. war nicht berechtigt, an der Abstimmung über den Antrag auf Anordnung der Sonderprüfung teilzunehmen. Ein Gesellschafter habe in Analogie zu § 47 Abs. 4 S. 2 GmbHG bei einer Beschlussfassung, die die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter betrifft, kein Stimmrecht.

Die Vorschrift solle verhindern, dass ein Gesellschafter, der bei einer Abstimmung nicht nur das Verbandsinteresse, sondern auch ein Eigeninteresse im Blick hat, das Abstimmungsergebnis beeinflussen kann. Die in § 47 Abs. 4 GmbHG geregelten Fälle seien dabei weit auszulegen und der Analogie fähig. Die Anordnung einer Sonderprüfung mit dem Ziel der möglichen Geltendmachung von Ersatzansprüchen stelle, wie das Landgericht ebenfalls ausführte, eine Situation dar, die der Analogie zugänglich sei. Es liege nahe, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer sein Anliegen, das eigene Ansehen zu schützen und ein Haftungsrisiko zu meiden, bei der Abstimmung nicht unberücksichtigt gelassen habe.

Die Teilnahme des Gesellschafters H. an der Abstimmung wirkte sich auf das Abstimmungsergebnis aus, da ansonsten die Mehrheit für die Durchführung der Sonderprüfung gestimmt hätte, so das OLG Brandenburg.

Praxishinweis:

Der von einer Sonderprüfung betroffene geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH unterliegt bei der Abstimmung über die Sonderprüfung einem Stimmverbot analog § 47 Abs. 4 S. 2 GmbHG.

Rechtsweg für Klage gegen Kündigung eines Geschäftsführervertrags

Der GmbH-Geschäftsführer wird nach deutschem Recht in aller Regel auf Grund eines freien Dienstvertrags tätig und nicht auf Grundlage eines Arbeitsvertrags. Die Arbeitsgerichtsbarkeit ist daher im Regelfall für Klagen aus diesem Vertragsverhältnis sachlich unzuständig (LAG Düsseldorf, Beschluss v. 05.10.2022, Az. 3 Ta 132/22).

Was ist passiert?

Die Parteien streiten über die außerordentliche Beendigung eines GmbH-Geschäftsführervertrags und in diesem Zusammenhang vorab über die Zuständigkeit des Rechtswegs zu den Arbeitsgerichten.

Der Kläger, ehemalige Geschäftsführer der Beklagten, war bei der Beklagten auf der Grundlage des schriftlichen Geschäftsführerdienstvertrags vom 31.10.2019 tätig.

Die Beklagte kündigte ihm mit Schreiben ihres Gesellschaftervertreters vom 23.11.2020 außerordentlich fristlos sowie hilfsweise fristgerecht zum nächstmöglichen Zeitpunkt und teilte ihm die sofortige Abberufung als Geschäftsführer mit.

Mit seiner am 14.12.2020 bei dem Arbeitsgericht Düsseldorf eingegangenen Klage wendet sich der Kläger gegen die außerordentliche Kündigung und macht den Fortbestand seines Vertragsverhältnisses, welches er für ein Arbeitsverhältnis hält, bis 30.04.2021 sowie einen entsprechenden Beschäftigungsanspruch geltend.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, dass das Arbeitsgericht zuständig sei. Hierzu hat er im Wesentlichen auf den Vertrag selbst und die dortige Regelung verwiesen, dass er kein Rechtsgeschäft ohne Zustimmung eines Prokuristen abschließen durfte. Dies sei für einen Geschäftsführerdienstvertrag atypisch und verstoße zudem gegen das Gebot der Selbstorganschaft.

Die Beklagte hat eine Rechtswegrüge erhoben, da der Kläger als Geschäftsführer und damit nicht als Arbeitnehmer tätig geworden sei.

Das **Arbeitsgericht Düsseldorf hat sich für unzuständig erklärt**. Hiergegen hat der Kläger eine sofortige Beschwerde zum Landesarbeitsgericht (LAG) erhoben.

Wie entschied das Gericht?

Die sofortige Beschwerde des Klägers hat das LAG als unbegründet verworfen. Das Arbeitsgericht habe seine Zuständigkeit zu Recht verneint.

Der Kläger sei als Fremdgeschäftsführer im Rahmen eines freien Dienstverhältnisses und nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses für die Beklagte tätig geworden. Eine Weisungsgebundenheit des GmbH-Geschäftsführers, die so stark ist, dass sie auf einen Status als Arbeitnehmer schließen lässt, komme allenfalls in extremen Ausnahmefällen in Betracht. Dies würde voraussetzen, dass die Gesellschaft eine - über ihr gesellschaftliches Weisungsrecht hinausgehende - Weisungsbefugnis auch bezüglich der Umstände hat, unter denen der Geschäftsführer seine Leistung zu erbringen hat und die konkreten Modalitäten der Leistungserbringung durch arbeitsbegleitende und verfahrensorientierte Weisungen bestimmen kann.

Aktuelle Urteile

Aktuelle Urteile

Einen solchen Ausnahmefall habe der Kläger aber nicht schlüssig darlegen können. Auch die im Vertrag festgehaltene unwirksame Gesamtvertretung, dass der Kläger stets rechtsgeschäftlich gemeinsam mit einem Prokuristen handeln musste, begründe nicht die Annahme, dass ein Arbeitsverhältnis vorgelegen habe. Denn eine solche unwirksame vertragliche Regelung mache den Geschäftsführer nicht per se zu einem Arbeitnehmer. Er bleibe vielmehr dem Vertrag gemäß Geschäftsführer der Gesellschaft und seine als Dienstvertrag geschlossene Vereinbarung mit der Gesellschaft wandle sich nicht durch eine unzulässige Teilregelung in einen Arbeitsvertrag um, so das LAG.

Praxishinweis:

Ein GmbH-Geschäftsführer wird nach deutschem Recht in aller Regel auf Grundlage eines Dienstvertrags tätig. Für Klagen aus diesem Vertragsverhältnis sind daher grundsätzlich die ordentlichen Gerichte zuständig und nicht die Arbeitsgerichte.

Anforderungen an die Liste der Gesellschafter bei einer GmbH iG

Dem Zweck des § 2 Abs. 1a GmbHG, die Gründung einer GmbH in Standardfällen zu erleichtern (vereinfachtes Verfahren), wird nur dann Rechnung getragen, wenn das Musterprotokoll ohne inhaltliche Änderungen übernommen wird (OLG München, Beschluss v. 12.09.2022, Az. 34 Wx 329/22).

Worum ging es?

Gegenstand des Verfahrens war die Erstanmeldung einer GmbH iG (Beteiligte) zur Eintragung in das Handelsregister. Die Beteiligte wurde mit notariellem Gesellschaftsvertrag vom 05.11.2021 gegründet. Die am 07.12.2021 unterzeichnete Anmeldung der Gesellschaft wurde am 16.02.2022 von der Urkundsnotarin beim Registergericht eingereicht.

Mit Schreiben vom 17.02.2022 wies das Registergericht darauf hin, dass die Anmeldung derzeit nicht vollzogen werden könne. Die Liste der Gesellschafter sei nicht beigefügt worden, § 8 Abs. 1 Nr. 3 GmbHG. Zudem greife die Privilegierung in § 2 Abs. 1a S. 4 GmbHG nicht ein, da das Musterprotokoll unzulässig abgeändert worden sei. Es fehle der Zusatz „im Übrigen sobald die Gesellschafterversammlung ihre Einforderung beschließt.“ Der zweite Absatz hingegen sei dem falschen Musterprotokoll für Mehrpersonengesellschaften entnommen. In Nr. 4 würden die Angaben zum Geschäftsführer (Geburtsdatum, Adresse) fehlen. Es müsse entweder der Musterprotokolltext durch Nachtrag wieder herzustellen sein oder es würden die Anlagen für eine normale Gründung (Gesellschafterliste, Satzung) eingereicht werden müssen.

Nachdem das Registergericht die Beteiligte zwei Mal erfolglos auf die Eintragungshindernisse hingewiesen hatte, wies es mit Beschluss die Anmeldung zurück. Hiergegen erhob die Beteiligte eine Beschwerde zum OLG.

Wie entschied das Gericht?

Das Gericht hat die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Die Anmeldung genügte nicht den Anforderungen des § 8 Abs. 1 Nr. 3 GmbHG. Nach dieser Bestimmung muss der Anmeldung eine von den Anmeldenden unterschriebene oder mit deren qualifizierten elektronischen Signaturen versehene Liste der Gesell-

schafter nach den Vorgaben des § 40 GmbHG beigelegt sein.

Zwar gelte bei der Gründung im vereinfachten Verfahren nach § 2 Abs. 1a S. 1 GmbHG das gemäß S. 2 zu verwendende Musterprotokoll nach S. 4 als Gesellschafterliste. Diese Privilegierung entfalle jedoch bei Abweichungen vom Musterprotokoll.

Hier lägen mehrere nicht völlig unbedeutende Abwandlungen vor, so das Gericht. In Nr. 3 S. 2 der Urkunde fehle der vorgeschriebene Zusatz „im Übrigen sobald die Gesellschafterversammlung ihre Einforderung beschließt.“ In Nr. 4 schließlich fehlen die Angaben zu Geburtsdatum und Anschrift des Geschäftsführers. Diese dienen der sicheren Identifizierung der betreffenden Person und sind daher unerlässlich. Hätte der Gesetzgeber die Angaben gleichwohl für verzichtbar gehalten, so hätte es nahegelegen, sie nicht zum Bestandteil des Musterprotokolls zu machen.

Praxishinweis:

Bei der Gründung einer GmbH im vereinfachten Verfahren darf vom Musterprotokoll nicht abgewichen werden. Andernfalls droht die Zurückweisung der Gründung.

Compliance-Pflichten des Geschäftsführungsgans

Zu den Sorgfalts-, Überwachungs- und Organisationspflichten eines Geschäftsführers gehört auch die Errichtung eines Compliance-Management-Systems (OLG Nürnberg, Urt. v. 30.03.2022, Az. 12 U 1520/19).

Worum ging es?

Eine GmbH & Co. KG, die hiesige Klägerin, gab an ihre Kunden Tankkarten aus, damit diese an den von der Gesellschaft betriebenen Tankstellen bargeldlos tanken können. Einige Kunden haben jedoch ihre Tankrechnungen bei der Gesellschaft aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten nicht mehr beglichen oder das Kreditlimit ihrer Tankkarte überzogen. Der zuständige Mitarbeiter der Klägerin verschleierte jedoch die Zahlungsrückstände der Kunden. Auf diese Weise ermöglichte der Mitarbeiter die weitere Betankung der Fahrzeuge, obwohl schon Zahlungsrückstände entstanden waren. Über das Vermögen der Kunden wurden im Laufe der Zeit Insolvenzverfahren eröffnet. Der GmbH & Co. KG entstand ein Schaden von insgesamt rund 860.000 EUR.

Die GmbH & Co. KG verlangt nunmehr Schadensersatz von dem Geschäftsführer ihrer Komplementärin. Der Geschäftsführer habe seine Sorgfaltspflichten verletzt, da er keine Maßnahmen ergriffen habe, um den schadensträchtigen Bereich bezüglich der Ausgabe und Überwachung der Tankkarten zu überwachen und einem Missbrauch vorzubeugen.

Wie entschied das Gericht?

Das OLG Nürnberg hat der Klage stattgegeben. Der Geschäftsführer haftet gemäß § 43 Abs. 2 GmbHG, da er die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns nicht eingehalten hat und der Gesellschaft dadurch ein Schaden entstanden ist.

Ein Geschäftsführer müsse das Unternehmen so organisieren, dass er jederzeit Überblick über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft hat. Hierzu gehören auch Überwachungssysteme, mit denen Risiken erfasst und kontrolliert

Aktuelle Urteile

werden können. Denn mit einem entsprechenden Compliance Management Systems wäre dem Geschäftsführer vorliegend der stetig anwachsende Forderungsbestand gegen seine Kunden aufgefallen, so das OLG Nürnberg.

Das OLG Nürnberg stellt klar, dass sich die Intensität der Überwachung stets aus der Gefahrgeneignheit der konkreten Tätigkeit ergebe, jedoch nicht über die objektiv für den Geschäftsführer hinausgehende zumutbare Grenze hinausgehen dürfe. Über die allgemeine Kontrolle hinaus müsse der Geschäftsführer das Unternehmen jedoch so beaufsichtigen, dass Unregelmäßigkeiten auch ohne ständige und unmittelbare Überwachung grundsätzlich unterbleiben. Je nach Einzelfall seien stichprobenartige, überraschende Prüfungen oder umfassendere Geschäftsprüfungen erforderlich. Das Gericht bemängelte vorliegend auch, dass der Geschäftsführer **kein Vier-Augen-Prinzip als präventive Kontrolle** eingeführt hatte. Hierdurch wäre das Risiko von Fehlern und Missbrauch reduziert worden.

Praxishinweis:

Geschäftsführer haben angemessene Compliance-Strukturen einzurichten, damit Schäden von der Gesellschaft abgewendet und Pflichtverletzungen unterbunden werden können. Der Umfang der Überwachungsstruktur ergibt sich aus der Gefahrgeneignheit der konkreten Tätigkeit.

Die in der Entscheidung genannten Maßstäbe sollten auch die operativ tätigen Organe anderer Gesellschaftsformen sowie Vereins- und Verbandsvorstände beachten.

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

Bremen

Wilhelm-Herbst-Straße 8
28359 Bremen
T 0421 696 88-0
bremen@wpe-partner.de

Kiel

Bollhörnkai 1
24103 Kiel
T 0431 982 658-0
kiel@wpe-partner.de

A member of



A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:

www.westpruefung-emde.de

Impressum**Herausgeber**

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

mit Sitz in Bremen
(Amtsgericht Bremen HRA 27620 HB)

Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnus v. Buchwaldt, Kiel

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.